

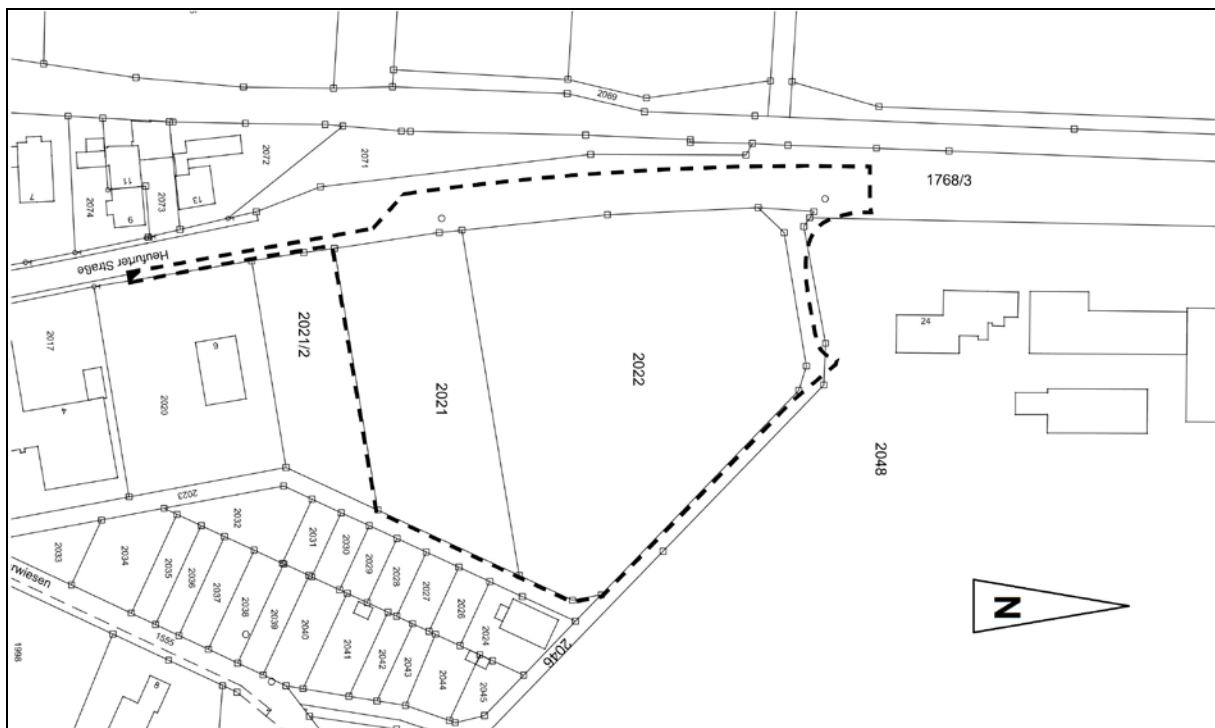
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel Heufurter Straße" Nordheim v.d. Rhön (§ 10 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön hat am 23.08.2018 den Bauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel Heufurter Straße" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt westlich durch die Gleise der DB parallel zur B285, nördlich durch den Aussiedlerhof Keller, östlich durch die Kleingartenanlagen entlang des Torwiesenweges sowie der Wiesenflächen vor der Streu und umfasst die Flurstücksnummern 2021 und 2022 sowie Teile der Flurstücksnummern 1768/3, 2046 und 2048.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der für die **Gemeinde Nordheim v. d. Rhön** zuständigen Behörde,

Verwaltungsgemeinschaft Fladungen
Marktplatz 1
97650 Fladungen

in der Zeit

Mo., Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
Di. 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr

Erdgeschoss; Zimmer 1.2

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichnete Verfahrens-Formschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordheim v. d. Rhön, 06.12.2018

Fischer
1. Bürgermeister